

99129022001000, 99129022001000

Mineralwasser: Amtliche Anerkennung beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/120650565/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129022001000, 99129022001000
Leistungsbezeichnung I	Mineralwasser: Amtliche Anerkennung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	02.02.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/min_tafelwv/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/min_tafelwv/_3.html
Teaser	Natürliches Mineralwasser darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es zuvor einem amtlichen Verfahren zur Anerkennung und Nutzungsgenehmigung unterzogen wurde.
Volltext	<p>Natürliches Mineralwasser ist ein Grundwasser, das seinen Ursprung in unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen hat und aus einer oder mehreren Quellen gewonnen wird. Es ist von ursprünglicher Reinheit und gekennzeichnet durch seinen Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen. Seine Zusammensetzung, seine Temperatur und seine übrigen wesentlichen Merkmale bleiben im Rahmen natürlicher Schwankungen konstant. Es ist unbehandelt oder darf nur wenigen, genau vorgeschriebenen Behandlungsverfahren unterworfen werden.</p> <p>Natürliches Mineralwasser darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es amtlich anerkannt ist. Die amtliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt.</p> <p>Der amtlichen Anerkennung in Deutschland steht die amtliche Anerkennung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleich.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Angaben zu den Unterlagen entnehmen Sie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser (AVV Mineralwasser, Ziffer 3.3 – 3.5).</p> <p>Dazu zählen insbesondere</p>

Modul

Sachverhalt

- die in Anlage 1 der AVV Mineralwasser aufgeführten Angaben, einschließlich der fachgutachtlichen Beurteilung
- bei Nutzung mehrerer Entnahmestellen die in Anlage 1 Nr. 3.4.3., 4 und 6 der AVV Mineralwasser aufgeführten Angaben von jeder Entnahmestelle
 - Nachweis der Konstanz der Mineralisation des Wassers.

Weitere Unterlagen können erforderlich sein.

Voraussetzungen

Die amtliche Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn die Anforderungen nach § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung erfüllt sind und dies unter geologischen und hydrologischen, physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen, mikrobiologischen und hygienischen sowie bei Wässern mit weniger als 1.000 Milligramm gelöster Mineralstoffe oder weniger als 250 Milligramm freien Kohlendioxids in einem Liter gegebenenfalls zusätzlich unter ernährungsphysiologischen oder sonstigen Gesichtspunkten mit wissenschaftlich anerkannten Verfahren überprüft worden ist.

Die in der Anlage 1 der AVV Mineralwasser aufgeführten Angaben müssen vollständig vorliegen und fachgutachtlich beurteilt sein. Bei mehreren Entnahmestellen müssen von jeder Entnahmestelle die in Anlage 1 Nr. 3.4.3, 4 und 6 der AVV Mineralwasser angegebenen Unterlagen eingereicht werden.

Kosten

EUR 500,00

Verfahrensablauf

Informieren Sie Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Ihren Antrag auf amtliche Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers richten Sie an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Hierzu ist ein schriftlicher, formloser Antrag zu stellen. Die einzureichenden Antragsunterlagen sind in 3-facher Ausfertigung beizufügen.

Die eingereichten Unterlagen werden umfassend

Modul	Sachverhalt
	<p>fachgutachterlich geprüft und beurteilt. Darin eingeschlossen ist eine gemeinsame Vor-Ort-Kontrolle der Genehmigungsbehörde mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V. Per Post erhalten Sie dann die amtliche Anerkennung des natürlichen Mineralwassers oder ggf. einen Bescheid über die Ablehnung Ihres Antrags. Die ausgesprochene Anerkennung wird dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (BVL) mitgeteilt.</p> <p>https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/03_Verbraucher/15_Wasser_Mineralwasser/02_Mineralwasser/Mineralwasser_node.html;jsessionid=F558E439D17CC996398DA451036BE0A3.1_cid298</p> <p>https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/03_Verbraucher/15_Wasser_Mineralwasser/02_Mineralwasser/Mineralwasser_node.html;jsessionid=F558E439D17CC996398DA451036BE0A3.1_cid298</p>
Bearbeitungsdauer	Ab Vervollständigung der Antragsunterlagen bis zu drei Monaten je nach Komplexität des Vorgangs.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Natürliches Mineralwasser darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es zuvor einem amtlichen Verfahren zur Anerkennung und Nutzungsgenehmigung unterzogen wurde.</p>
Ansprechpunkt	<p>Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Verbraucherschutz/Veterinaerwesen/Veterinaer%E2%80%9393Lebensmittelueberwachungsaeamter/ https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Verbraucherschutz/Veterinaerwesen/Veterinaer%E2%80%9393Lebensmittelueberwachungsaeamter/</p>

Modul	Sachverhalt
	braucherschutz/Veterinaerwesen/Veterinaer%E2%80%9393Lebensmittelueberwachungsaeamter/
Zuständige Stelle	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Verbraucherschutz/Veterinaerwesen/Veterinaer%E2%80%9393Lebensmittelueberwachungsaeamter/ https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Verbraucherschutz/Veterinaerwesen/Veterinaer%E2%80%9393Lebensmittelueberwachungsaeamter/
Formulare	
Ursprungsportal	Mineralwasser: Amtliche Anerkennung beantragen, Mineral water: Apply for official recognition